

Neue Lebensmittelverordnungen.

Budapest, 2. Oktober.

Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Reihe wichtiger, den Lebensmittelverkehr weiter regelnder Verordnungen, deren wesentlichen Inhalt wir in nachstehendem mitteilen.

Die Bedingungen der Schweinemästung.

Eine unter Zahl 3658/1907 M. E. veröffentlichte Regierungsverordnung regelt die Bedingungen der Schweinemästung und das Verfahren bei ihrer Bewilligung. Laut dieser Verordnung darf für den Hausgebrauch jedermann ohne vorherige behördliche Bewilligung höchstens zwei Schweine mästen. Darüber hinaus darf man für den Haus-, beziehungsweise Wirtschaftsbedarf in der eigenen Haushaltung, beziehungsweise Wirtschaft, oder in einer fremden Mastanstalt, aber auf eigene Rechnung, nur so viele Schweine mästen, als man für die im Haushalt oder in der Wirtschaft Versorgung geniekenden Personen oder Arbeiter an Speck oder Fett unter Berücksichtigung der strengsten Sparsamkeit braucht. Wie viele Schweine jemand unter diesem Titel mästen darf, stellt die Lokalbehörde fest. Wenn jemand den Zeit- und Speckbedarf seiner auf dem Gebiete mehrerer Bezirke oder Municipien gelegenen Haushaltung oder Wirtschaft an einem Orte durch Mästung sichern will, stellt die Zahl der mastbaren Schweine der erste Beamte des für die Mastanlage kompetenten Municipiums fest. Die Futtermenge, die für Mastzwecke verwendet, beziehungsweise angekauft werden darf, stellt für Gerste die Verordnung Nr. 67.700, für Mais die Verordnung Nr. 133.200 des Ackerbau-ministers fest.

In einer den Haus- und Wirtschaftsbedarf übersteigenden Zahl dürfen Schweine nur mit behördlicher Erlaubnis und unter Benützung der Hälfte des Ueberschusses der unter Sperre genommenen Maisernte gemästet werden. Die Erlaubnis erteilt jenen Produzenten, die über entsprechenden Mais verfügen, bis zu fünfzig Stück der erste Beamte des Municipiums. Ueber die entsprechende Futtermenge verfügenden Produzenten erteilt zur Mästung von mehr als fünfzig Schweinen der Ackerbauminister die Erlaubnis. Nichtproduzenten, sowie solche, die nicht über die erforderlichen Futtermengen verfügen, müssen, sofern sie für den öffentlichen Bedarf mästen wollen, ihre diesbezüglichen Gesuche beim ersten Beamten des Municipiums einreichen; der Ackerbau-minister wird den einzelnen Municipien für die Zwecke solcher Mästungen bestimmte Maismengen zur Verfügung stellen und der erste Beamte wird nach Maßgabe des angesprochenen Bedarfs und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses den Mais unter die Bezugsberechtigten verteilen, wobei jedoch ein Restbestand höchstens das für die Mästung von fünf- und zwanzig Schweinen notwendige Futter erhalten kann. Jenen Produzenten, die mehr als fünf und zwanzig Schweine mästen (gewerbliche Mäster), ebenso städtische, Beamten-, Genossenschafts- usw. Beschaffungsgruppen) erteilt die Mästungsbewilligung ausschließlich der Ackerbauminister. Derartige Gesuche sind im Wege des ersten Beamten des Municipiums, die Gesuche von militärischen Beschaffungsgruppen, beziehungsweise von Beschaffungsgruppen solcher Fabriken und Betriebe, die auf Grund des Kriegslieferungsgesetzes unter militärischer Leitung stehen, durch die kompetenten Militärkommandos dem Ackerbauminister zu unterbreiten. Hinsichtlich dieser Gesuche entscheidet der Ackerbau-minister einvernehmlich mit dem Minister für Volksernäh-rung. Ueber sämtliche durch den Ackerbauminister oder durch den ersten Beamten des Municipiums erteilte Mästungs-bewilligungen ist behufs Evidenzhaltung dem Landes-Volksernährungsamt Bericht zu erstatten. Die auf Grund solcher Bewilligungen eingestellten Mastschweine sind vom Zeitpunkt der Einstellung als für Zwecke des öffentlichen Bedarfs zur Verfügung des Landes-Volksernährungsamtes gebunden zu betrachten. Im Falle der gewerblichen Mästung ist die Mast-anstalt verpflichtet, von Fall zu Fall mit dem Landes-Volksernährungsamt einen besonderen Vertrag abzuschließen. Das zur Mästung erforderliche Futter wird der Ackerbauminister nur bei Vorweisung dieses Vertrages anweisen.

Die für den öffentlichen Bedarf bestimmten Schweine dürfen pro Stück höchstens mit fünf Meterzentnern Getreide gemästet werden. Die notwendige Futtermenge wird nach Maßgabe der bestehenden Regierungsverordnungen durch den Ackerbauminister im Wege der Kriegsprodukten-V.-G. angewiesen. Der Ackerbauminister ist berechtigt, die Bedingungen dieser Futteranweisungen zu bestimmen. Lebende Schweine unter einem Gewicht von 50 Kilogramm dürfen für den

öffentlichen Bedarf nicht gemästet werden. Der Ackerbau-minister sowie der Volksernährungsminister sind berechtigt die zum öffentlichen Bedarf bestimmten Mästungen an Ort und Stelle ständig zu kontrollieren.

Zu widerhandlungen unterliegen einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße bis zu 2000 Kronen jene Schweine, hinsichtlich deren die Uebertretung erfolgt können konfisziert werden, ausgenommen jene Schweine, die im Sinne der gegenwärtigen Verordnungen dem Besitzer unter dem Titel des eigenen Haus- und Wirtschaftsgebrauches zukommen. Wer die zum öffentlichen Bedarfs gebundenen Schweine widerrechtlich sich aneignet, vernichtet, verwendet oder auf irgendeine sonstige Weise dem öffentlichen Bedarf entzieht, kann durch den ersten Beamten des Municipiums zu einem Schadenersatz herangezogen werden, der sich bis zum doppelten Betrage der entzogenen Werte erstrecken kann. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Transportzertifikate.

Eine Regierungsverordnung Zahl 3685/1917 M. E. verfügt, daß geschlachtete Schweine und alle Arten von Schweineprodukten per Bahn, Schiff oder Kraftwagen nur auf Grund der üblichen Transportzertifikate laut Verordnung Zahl 4551/1915 M. E. versendet werden dürfen. Diese Verfügung bezieht sich auf geschlachtete Schweine im ganzen oder halbiert oder auch in kleinere Teile zerschnitten, ferner auf alle Arten von Schweineprodukten wie Speck, Schmeer, Fett, geräuchertes Fleisch, Schinken usw. Sofern diese Produkte nach Orten außerhalb des Landesgebietes befördert werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung Zahl 4292/1915 M. E. Diese Verordnung tritt am 10. d. M. in Kraft.

Die Regierungsverordnung Zahl 3686/1917 M. E. ergänzt die Regierungsverordnungen Zahl 2400 und 2736/1917 M. E. über den Vertrieb von Grünzeug, Gemüse und Obst in der Weise, daß diese in rohem oder verarbeiteten (konserviertem) Zustande per Bahn, Schiff oder Kraftwagen nur auf Grund solcher Transportzertifikate versendet werden dürfen, die durch die Direktion der Landes-Grünzeug-, Gemüse- und Obstverkehr-V.-G. oder durch deren Bezirks bevollmächtigten ausgestellt wurden. Diese Zertifikate sind bei diesen Stellen anzusprechen. Verwaltungsbehörden können für die Folge solche Transportzertifikate nicht ausstellen und die bereits ausgestellten Zertifikate gelten nur bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, die am morgigen Tage in Kraft tritt.

Die Regierungsverordnung Z. 3687/1917 M. E. verfügt daß aus Kuh- und Schafmilch erzeugte Produkte per Bahn, Schiff oder Kraftwagen nur auf Grund der üblichen Transportzertifikate versendet werden dürfen. Diese Verordnung tritt am 10. d. M. in Kraft.

Verbot der Viehfütterung mit Vollmilch oder abgerahmter Kuhmilch.

Die Regierungsverordnung Z. 3688/1917 M. E. verbietet, daß Vollmilch oder abgerahmte Kuhmilch für irgendwelche Zwecke tierischer Fütterung verwendet werde. Der erste Beamte des Municipiums kann nach Anhörung des Wirtschaftsinsektorats in begründeten Fällen Ausnahmen zu lassen. Diese mit den üblichen Straffunktionen ausgestattete Verordnung tritt am 15. d. M. in Kraft und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf Kroatien-Slawonien nicht.

Höchstpreise für Luzernesamen.

Die Regierungsverordnung Z. 3654/1917 M. E. stellt Höchstpreise für Luzernesamen fest; diese betragen auf dem ganzen Landesgebiet pro Meterzentner Nettogewicht für 1. grobseidenfreien, natürlichen Luzernesamen k 750, 2. grobseidenfreien, puhbaren, natürlichen Luzernesamen k 700, 3. für grobseidenhaltigen, unpuhbaren, rohen Luzernesamen k 640, 4. für als seidenfrei amtlich (mittels weißer Etikette) plombierten Luzernesamen k 935, 5. für gepuzten, aber nicht vollständig seidenfreien Luzernesamen, der als solcher amtlich (mittels roter Etikette) plombiert ist, k 935. Im Detailverkehr (25 Kilogramm und darunter) beträgt der Höchstpreis bei den amtlich plombierten Sorten k 10.45 für seidenfreien und k 9.95 für den nicht vollständig seidenfreien Luzernesamen pro Kilogramm. Diese Höchstpreise treten am 2. Oktober laufenden Jahres in Kraft, sie beziehen sich jedoch nicht auf solche Ware, die aus dem Zollausslande beschafft wird.

Höchstpreise für Klee samen.

Die Regierungsverordnung Zahl 3655/1917 M. E. stellt Höchstpreise für Klee samen fest. Diese betragen für das ganze Landesgebiet pro Meterzentner Nettogewicht für: 1. grobseidenfreien, natürlichen Klee samen k 575; 2. grobseidenhaltigen, puhbaren, natürlichen Klee samen k 535; 3. grobseidenhaltigen, ungepuhten, natürlichen Klee samen k 490 4. für als grobseidenfrei amtlich (mittels weißer Etikette) plombierten Klee samen k 760; 5. für gepuzten, jedoch nicht vollständig seidenfreien Klee samen, der als solcher amtlich mit roter Etikette plombiert ist, k 720. Im Detailverkehr (25 Kilogramm und darunter) betragen die Höchstpreise für die beiden letzteren Sorten k 8.20 für seidenfrei amtlich plombierten und k 7.80 für gepuzten, aber nicht vollständig seidenfreien Klee samen pro Kilogramm. Auch diese Verordnung tritt am 2. d. in Kraft. Aus dem Zollausslande beschaffte Ware ist von diesen Verfügungen ausgenommen.

Die obigen zwei Verordnungen sind mit den üblichen Straffunktionen versehen und beziehen sich auf das ganze Landesgebiet.

Regelung des Wild- und Wildfleischverkehrs.

Laut einer unter Zahl 3683/1917 M. E. verlautbarten Regierungsverordnung richtet der Minister für Volksernäh-rung zur Befehung des Landes mit Wild und Wildfleisch, sowie zur Abwicklung der Ausfuhr ein Wildverkehrsbureau ein und im Interesse der Sicherung des Bedarfs ordnet er die erforderlichen Verfügungen mit Beschränkungen an. Die Höchstpreise für Wild und Wildfleisch werden wie folgt festgestellt:

Benennung des Wildes	Verkauf	Der Produzent darf verlangen	Das Kühlhaus nach dem 15. Februar 1918	
			Der Großhändler	Der Haus
K u h n e n				
Hirsch	---	4.-	4.60	5.20
Hirschstuh	---	4.50	5.20	5.85
Damwild	---	4.50	5.20	5.85
Reh	---	5.-	5.75	6.50
Wildschwein	---	4.-	4.60	5.20
Gaie	---	10.-	11.50	12.50
Gans	Bahn	6.-	6.90	7.80
	See	5.25	6.-	6.83
Rebhuhn	---	3.-	3.45	3.90

Der Kleinhändler darf beim Detailverkauf verlangen:

Für ganzes Wild:

Für ausgeschrotetes Fleisch:

	Kronen		Kronen
Hirsch	6.—	Schlägel und Brust	10.—
Hirschkuh	6.75	Schulter	8.—
Damwild	6.75	Börsöltfleisch	4.—
		Schulter	11.—
Reh	7.50	Brust	12.—
		Börsöltfleisch	5.—
Wildschwein	6.—	pro Kilogramm	6.50
		Kopf und Fuß	1.50
Gajen	14.—	Vorderes	3.80
		Hinteres	6.—
Gajen (Hahn)	9.—		
Gajen (Henne)	7.87		
Rebhuhn	4.50		

Vom 1. März 1918 an kann zu dem Verkaufspreise von Gefrierwild nach jedem begonnenen Monat ein Preiszuschlag von weiteren 5 Prozent hinzugerechnet werden.

Die Verfügungen betreffend die Transportzertifikate für landwirtschaftliche Produkte werden auch auf die Beförderung lebenden und erlegten Wildes, sowie aller Arten von Wildfleisch ausgedehnt. Die Uebertretung der auf die Höchstpreise bezüglichen Verfügungen dieser Verordnung wird mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße bis zu 2000 Kronen bestraft. Außerdem ist die Konfiskation des Vorrats am Platze, bezüglich dessen die Uebertretung begangen wurde. Die Verordnung tritt am 15. d. M. in Kraft, ihre Wirksamkeit erstreckt sich nicht auf Kroatien-Slawonien.

Höchstpreise für Malzkaffee.

Eine unter Zahl 3684/1917 M. E. verlaubliche Regierungsverordnung stellt die Höchstpreise für Malzkaffee folgendermaßen fest: Der Fabriksverkaufspreis des in Schachteln oder in Düten verpackten Malzkaffees wird pro 100 Kilogramm Nettogewicht beim Verkauf in Schachteln mit 210 Kronen, beim Verkauf in Düten mit 180 Kronen festgestellt. Großhändler dürfen beim Verkauf in Schachteln 220 Kronen, in Düten 190 Kronen anrechnen, Detailhändler pro ein Kilogramm Nettogewicht beim Verkauf in Schachteln 2 k 50 h, beim Verkauf in Düten 2 k 20 h. Flüssiger Malzkaffee darf nur mit Erlaubnis des Ministers für Volksernährung in Verkehr gebracht werden, der auch den Höchstpreis feststellt. Die obigen Höchstpreise verstehen sich beim Verkauf gegen Bargeld und sie enthalten die Kosten des Transports zur Ladestation und die Spesen der Verpackung. Auf den Malzkaffee enthaltenden Schachteln und Düten ist der Preis, den der Detailhändler fordern kann, sowie das Gewicht des in den Paketen enthaltenen Malzkaffees anzugeben. Die Uebertretung der Höchstpreise ist mit Arrest bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen zu bestrafen. Auch kann der Vorrat konfisziert werden. Die Verordnung tritt sofort in Kraft und ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.